

Besondere Bedingungen für die Yacht-Kaskoversicherung BKNZ 2016

- §1 Versicherungsgegenstand
 §2 Geltungsbereich
 §3 Versicherungsumfang
 §4 Führerschein
 §5 Ausschlüsse
 §6 Versicherungswert – Feste Taxe
 §7 Umfang der Leistung
 §8 Schadenfreiheitsrabatt
 §9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
 §10 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 §11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
 §12 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 §13 Besondere Verwirkungsgründe
- §1 Versicherungsgegenstand**
 1.1 Versichert ist das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug einschließlich der Maschinenanlage, des Inventars, der nautischen Ausrüstung und des Zubehörs.
 1.2 Trailer, Beiboote und Außenbordmotoren sind versichert, sofern im Antrag angegeben.
 1.3 Persönliche Effekten sind bis zu 2 % der Gesamtversicherungssumme, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 3.000,- mitversichert. Darüber hinaus sind persönliche Effekten nur mitversichert, sofern in der Police besonders vereinbart. Nicht versichert sind jedoch Geld, Wertpapiere, Schmuck, Pelze, Gemälde, Antiquitäten und sonstige Wertgegenstände sowie Lebens- und Genussmittel.
- §2 Geltungsbereich**
 Die Versicherung gilt für das in der Police bezeichnete Fahrtgebiet zu Wasser und zu Lande.
- §3 Versicherungsumfang**
 3.1 Im Rahmen dieser Bedingungen trägt der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme alle Gefahren, denen die versicherten Sachen zu Wasser und zu Lande ausgesetzt sind.
 3.2 Der mitversicherte Trailer und die mitversicherten Maschinenanlagen sind gedeckt gegen Schäden entstanden durch von außen einwirkende Ereignisse. Propeller und Welle sind gegen alle Gefahren versichert.
 3.3 Inventar, Ausrüstung und Zubehör sind auch außerhalb der Yacht versichert, wenn sie sich in einem verschlossenen Raum zur Aufbewahrung befinden, soweit der Schaden nicht über eine anderweitige Versicherung gedeckt ist (Subsidiarität).
 3.4 Eine Verwendung des Fahrzeugs zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken (z. B. Vercharterung) ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Das unentgeltliche Überlassen des Fahrzeugs ist jedoch mitversichert.
- §4 Führerschein**
 Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist, dass der Führer des Fahrzeugs, soweit dies amtlich vorgeschrieben ist, den erforderlichen Führerschein besitzt.
- §5 Ausschlüsse**
 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden entstanden durch:
 5.1 Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen. Folgeschäden aus Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehlern sind im Rahmen dieser Bedingungen mitversichert, sofern sie nicht unter Gewährleistungs- oder Garantieansprüche fallen.
 5.2 Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen.
- §14 Repräsentanten
 §15 Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung
 §16 Veräußerung der versicherten Sache
 §17 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss
 §18 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
 §19 Überversicherung, Mehrfachversicherung
 §20 Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen und Willenserklärungen
 §21 Verjährung
 §22 Gerichtsstand
 §23 Schlussbestimmungen
- 5.3 Normale Witterungseinflüsse (z. B. Frost, Sonneneinwirkung), Korrosion, Oxidation, Kavitation, Fäulnis.
 5.4 Einfaches Verlieren oder Überbordgehen von losen Gegenständen aller Art.
 5.5 Krieg, Bürgerkrieg, bürgerliche Unruhen, kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Gewalttaten (unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen), Beschlagnahme oder Verfügung von höherer Hand, durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung sowie Gefahren, die sich aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen ergeben, sowie aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
 5.6 Kernenergie oder Radioaktivität und ionisierende Strahlung.
 5.7 Mittelbare Schäden, wie z. B. Beeinträchtigung der Rennfähigkeit oder Minderwert.
- §6 Versicherungswert – feste Taxe**
 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen und wird als feste Taxe vereinbart. Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.
- §7 Umfang der Leistung**
 7.1 Totalschaden
 Im Totalschadensfall ersetzt der Versicherer den vereinbarten Taxwert. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederherstellung die feste Taxe voraussichtlich übersteigen oder die versicherten Gegenstände unwiederbringlich verloren sind. Die versicherten Gegenstände gelten auch als unwiederbringlich verloren, wenn die Kosten für Bergung, Transport und Wiederherstellung die feste Taxe voraussichtlich erreichen. Von der Entschädigungsleistung abgesetzt werden die vereinbarte Selbstbeteiligung und erzielbare Erlöse aus Restwerten. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung erzielbarer Erlöse aus Restwerten nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die Reste zur Verfügung stellt.
 7.2 Aufwendungen für Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung
 Zusätzlich zur Entschädigungsleistung im Totalschadensfall ersetzt der Versicherer erforderliche Aufwendungen für Bergung, Wrackbeseitigung und Entsorgung bis zu

maximal EUR 1.000.000,-. Ist die Gesamtversicherungssumme für die versicherten Gegenstände größer als EUR 1.000.000,-, so werden die Aufwendungen nach Satz 1 bis zu maximal 100 % der Gesamtversicherungssumme ersetzt.

7.3 Teilschaden

Im Teilschadensfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Wiederherstellungskosten, ferner die durch den Versicherungsfall verursachten Transportkosten zur Reparaturwerft und zurück.

Von der Entschädigungsleistung abgesetzt wird die vereinbarte Selbstbeteiligung.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt bei Kollisionsschäden, verursacht durch Dritte.

Die Selbstbeteiligung halbiert sich, wenn der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Schadens mehr als fünf Jahre schadenfrei über die BAVARIA kaskoversichert war.

7.4 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

7.5

Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens. Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.

§8 Schadenfreiheitsrabatt

8.1 Der Schadenfreiheitsrabatt beträgt

10 % nach einem schadensfreien Jahr,
20 % nach zwei schadensfreien Jahren,
30 % nach drei schadensfreien Jahren,
40 % nach vier schadensfreien Jahren.

8.2 Nach einem regulierten Schaden erfolgt eine Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts um 10 %.

8.3 Die Rückstufung im Falle eines Erstschadens erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Schadens länger als vier Jahre schadenfrei über die BAVARIA kaskoversichert war.

§9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

9.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der Zinssatz liegt bei 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

9.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Paragraf 9.1 und 9.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

9.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des

Versicherungsnehmers bestehen;

- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§10. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Mitversicherte, lose Teile sind ordnungsgemäß zu verpacken und im abgedeckten und verzurten oder verschlossenen Fahrzeug aufzubewahren. Mitversicherte Außenborder sind mit einer geeigneten Diebstahlschutzvorrichtung zu sichern.

10.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Obliegenheiten, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

§11 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

11.1 Der Versicherungsnehmer hat jeden Schaden unverzüglich der Bavaria AG zu melden und Weisungen einzuholen. Bei Schäden durch Brand, Explosion und strafbare Handlungen ist zusätzlich unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle zu erstatten.

11.2 Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei nach Möglichkeit die Weisungen des Versicherers einzuholen.

11.3 Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist dem Versicherer Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben und jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen. Ferner hat der Versicherungsnehmer Belege zu erbringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.

11.4 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen Dritte zu, so hat der Versicherungsnehmer den Regressanspruch gegen den Dritten sicherzustellen und dem Versicherer die zur Verfolgung des Anspruchs etwa erforderliche Hilfe zu gewähren. Ist ein Schaden entstanden, während sich die versicherten Gegenstände in Gewahrsam eines Transportunternehmens befanden, hat der Versicherungsnehmer den Hergang des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und die Bescheinigung des Transportunternehmers hierüber der Bavaria AG einzureichen.

§12 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

12.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach den Paragrafen 10 und 11 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

12.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§13 Besondere Verwirklichungsgründe

13.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges

Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 13.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Paragraf 13.2 Absatz 1 als bewiesen.

§14 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§15 Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung

- 15.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 15.2 Einmalige Prämie oder Erstprämie
- 15.2.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 15.2.2 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins.
- 15.2.3 Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.
- 15.2.4 Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 15.2.5 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.
Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 15.2.6 Leistungsfreiheit des Versicherers
Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 15.3 Folgeprämie
- 15.3.1 Fälligkeit
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 15.3.2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 15.3.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag

die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

15.3.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (§15.3.3 Abs. 2) bleibt unberührt.

15.4 Lastschrift

15.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

15.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.
Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschritfeinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

15.5 Ratenzahlung

15.5.1 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

15.5.2 Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

15.6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

15.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

15.6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem

Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrenumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu. Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

15.7 Dauer und Ende des Vertrages

15.7.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

15.7.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

15.7.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

15.7.4 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung so-fort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§16 Veräußerung der versicherten Sache

16.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

16.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

16.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

16.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

16.2 Kündigungsrechte

16.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

16.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

16.2.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

16.2.4 Im Falle der Kündigung nach Paragraph 16.2.1 und 16.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

16.3 Anzeigepflichten

16.3.1 Die Veräußerung ist der Bavaria AG vom Veräußerer oder Erwerber unter Angabe von Name und Anschrift des Erwerbers unverzüglich in Textform anzuzeigen.

16.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

16.3.3 Abweichend von Paragraph 16.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§17 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

17.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrenumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrenumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des ersten Absatzes stellt.

17.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

17.2.1 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

17.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Paragraph 17.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurüctreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Trifft der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

17.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Paragraph 17.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer

- hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- 17.2.4 **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (§17.2.1), zum Rücktritt (§17.2.2) und zur Kündigung (§17.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
- 17.2.5 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 17.3 **Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zur Vertragsänderung (§17.2.1), zum Rücktritt (§17.2.2) oder zur Kündigung (§17.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 17.4 **Rechtsfolgenhinweis**
Die Rechte zur Vertragsänderung (§17.2.1), zum Rücktritt (§17.2.2) und zur Kündigung (§17.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 17.5 **Vertreter des Versicherungsnehmers**
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Paragraph 17.1 und 17.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 17.6 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (§17.2.1), zum Rücktritt (§17.2.2) und zur Kündigung (§17.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- §18 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung**
- 18.1 **Begriff der Gefahrerhöhung**
- 18.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlich wird.
- 18.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 18.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Paragraph 18.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeuges an Dritte gegen Entgelt.
- 18.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 18.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 18.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 18.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 18.3 **Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer**
- 18.3.1 **Kündigungsrecht des Versicherers**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Paragraph 18.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Paragraph 18.1.1 und 18.1.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 18.3.2 **Vertragsänderung**
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 18.4 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Paragraph 18.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 18.5 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- 18.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Paragraph 18.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer die-se Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 18.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Paragraph 18.2.2 und 18.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Paragraph 18.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 18.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, - soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.
- §19 Überversicherung, Mehrfachversicherung**
- 19.1 **Überversicherung**
Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Überversicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der

Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

19.2 Mehrfachversicherung

- 19.2.1 Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 19.2.2 Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgehende Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist Paragraph 19.2.1 entsprechend anzuwenden.
- 19.2.3 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- 19.2.4 Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.
- 19.2.5 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 19.2.6 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- 19.2.7 Paragraph 19.2.6 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§20 Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen und Willenserklärungen

- 20.1 Form
- Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen dieses Versicherungsvertrags können rechtswirksam gegenüber der Bavaria AG vorgenommen werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und

Anzeigen bleiben unberührt.

- 20.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
- Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 20.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
- Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Paragraph 20.2 entsprechend Anwendung.

§21 Verjährung

- 21.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 21.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruchs begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 21.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

§22 Gerichtsstand

- 22.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvertreter
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 22.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 22.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers
- Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
- 23.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 23.3 Sind an der Police mehrere Versicherer beteiligt, so haften die Versicherer in Höhe ihrer Anteile als Einzelschuldner. Die vom führenden Versicherer getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind für die beteiligten Versicherer bindend. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die gegen den führenden Versicherer ergehen.

Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen: BAVARIA AG
Spezialmakler für Yacht- und Luftfahrzeugversicherungen Deutschland

Versicherer:
AGCS Allianz Global Corporate & Specialty SE, AXA Versicherung AG, Dialog Versicherung AG, Helvetia Versicherungen, Mannheimer Versicherung AG, KRAVAG LOGISTIV Versicherungs-AG, NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG

Produkt: BAVARIA BKN / BKNZ
Wassersportkaskoversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Dieses Informationsblatt ist mit dem/n Versicherer/n abgestimmt und erfüllt dessen/deren Informationspflicht. Mit welchem Versicherer der Vertrag zustande kommt, wird im Versicherungsschein dokumentiert.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der Versicherer bieten Ihnen eine Kasko-Versicherung für Wassersportfahrzeuge an. Mit dieser wird Ihr Wassersportfahrzeug und seine Maschinenanlage, das technische Zubehör samt Inventar, Beiboot und persönlicher Habe versichert.



Was ist versichert?

- ✓ Ihr Fahrzeug und seine Maschinenanlage, technisches Zubehör samt Inventar, Beiboot und persönlichen Effekten. Diese Versicherung ist grundsätzlich eine Allgefahrendeckung.

Was wird ersetzt?

- ✓ Gehen versicherte Sachen verloren, ersetzt der Kaskoversicherer den entsprechenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes.
- ✓ Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzt der Kaskoversicherer die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme wird im Versicherungsvertrag vereinbart.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Für Schäden an maschinellen Einrichtungen, sowie dem Trailer, kann der Versicherer nur für bestimmte benannte Gefahren Versicherungsschutz gewähren.
- ✗ Sofern im Versicherungsschein und oder im Nachtrag nicht gesondert vereinbart, sind unter anderem, Geld- und Wertsachen, Lebens- und Genussmittel, Gemälde und Antiquitäten nicht versichert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! politische Gefahren und Kernenergie
- ! Schäden, verursacht durch Krieg, Bürgerkrieg, bürgerliche Unruhen
- ! Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch am unmittelbar betroffenen Teil
- ! Schäden infolge Korrosion, Oxidation Fäulnis, normale Witterungseinflüsse
- ! Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler am unmittelbar betroffenen Teil



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des vereinbarten Geltungsbereich/ Fahrtgebietes auf allen Gewässern, Flüssen und Binnengewässern und während der Aufenthalte an Land.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die in Rechnung gestellte Versicherungsprämie müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie uns im Schadenfall, die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei Kollisionen Ihren Gegner schriftlich haftbar machen müssen. Bei Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl müssen Sie außerdem der zuständigen Polizeidienststelle den Schadenfall anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr abschließen und gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen, (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Beiblatt Rechtliche Hinweise

Liebe Kundin, lieber Kunde,

dieses Beiblatt enthält wichtige Informationen über uns und unsere Beratungs-, Markt- und Informationsgrundlagen, die Versicherer mit denen wir zusammenarbeiten, über die zuständigen Beschwerde- und Aufsichtsstellen, über Ihr Widerrufsrecht und Fragen des Fernabsatzrechts sowie Verbraucherinformationen für Versicherungsnehmer. Bitte lesen Sie sich diese Informationen aufmerksam durch. Falls Sie Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir sind gerne für Sie da.

Pflichtangaben – wer wir sind

Bavaria AG
Spezialmakler für Yacht- und Luftfahrzeugversicherungen
Südliche Münchner Straße 15
82031 Grünwald, Germany
Vorstandsvorsitzende: Sandra Ahrabian, geb. Krautgartner
Vorstand: Markus Wolf

Registergericht: AG München, HRB 199772
Fon: +49/(0)89/693923-0,
Fax: +49/(0)89/693923-99/-98
E-Mail: info@bavaria-yacht.de, info@bavaria-air.de
Prokura: Barbara Eyring
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Darius Ahrabian

Wir sind als unabhängiger Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung tätig.

Die BAVARIA vertritt zahlreiche Versicherer im Bereich der Yacht-Versicherungen, Erklärungen gegenüber der BAVARIA zeigen auch gegenüber dem jeweiligen Versicherer Wirkung. Gleiches gilt für Prämienzahlungen, die an die BAVARIA geleistet werden, und auch für Meldungen und Bearbeitung rund um Schadensfälle.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, www.muenchen.ihk.de. Es bestehen keine Beteiligungen an und von Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens. Wir sind bei der zuständigen Behörde gemeldet und dementsprechend im Vermittlerregister unter der Registrierungsnummer D-PV7B-6NX74-00 eingetragen. Die Eintragung im Vermittlerregister kann wie folgt überprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon 0180-500-585-0 (14 ct/Min aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen), www.vermittlerregister.info

Beratungs-, Markt- und Informationsgrundlage - Wie wir arbeiten

Wir sind spezialisiert auf Yachtversicherungen und beobachten diesen Markt ständig. Wir möchten die Wünsche und Bedürfnisse unserer Kunden schnell, effizient und zur beiderseitigen Zufriedenheit erfüllen. Die meisten unserer Mitarbeiter sind selbst begeisterte Wassersportler, die ihre Erfahrung und ihr Spezialwissen einsetzen, um Ihnen faire und hochwertige Versicherungslösungen anzubieten.

Die BAVARIA hat als Spezialmakler aus dem Markt eine Vorauswahl getroffen und bietet ausschließlich die mit den beteiligten Versicherern erarbeiteten, eigenen Versicherungsprodukte an. Dabei vereinbaren wir teilweise auch die Beteiligung mehrerer Versicherer oder Versicherungskonsortien, die sich in unterschiedlichen Beteiligungen das Risiko teilen. Diese Beteiligungen können mit der Größe und Verwendung des versicherten Fahrzeugs variieren und können auch jährlich neu gestaltet werden.

Wir arbeiten gegenwärtig mit den folgenden Versicherern zusammen:

Allianz Global Corporate & Specialty AG, Großer Burstah 3, 20457 Hamburg
AXA Corporate Solutions Assurance, 4, rue Jules Lefebvre, 75426 Paris Cedex 09, Frankreich
AXA Versicherung AG, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln
Dialog Versicherung AG, Adenauerring 7, 81737 München
KRAVAG-Logistic Versicherungs AG, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg
Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln
R+V Allgemeine Versicherung AG, Kreuzberger Ring 17, 65205 Wiesbaden
UNIQA osiguranje d.d., Savska cesta 106, 10000 Zagreb, Kroatien
Nationale Suisse Versicherung AG, Querstraße 8 – 10, 60322 Frankfurt
Wiener Städtische Versicherung AG, Schottenring 30, Postfach 80, 1011 Wien, Österreich

Das neue Vermittlerrecht verpflichtet uns zu einer formalisierten Beratung und Dokumentation. Wir dokumentieren laufend alle relevanten Vorgänge zu Ihrer Versicherung. Eine Dokumentation von Routinefällen und Standardvorgängen erfolgt nicht, damit der bürokratische Mehraufwand so gering als möglich gehalten wird. Damit wir weiterhin so verfahren können, bitten wir Sie im Versicherungsantrag um Ihr Einverständnis mit unserer Vorgehensweise. Mit Ihrem Einverständnis heben Sie uns, Ihnen weiterhin die Fachberatung zukommen zu lassen, auf die Sie und wir Wert legen.

Beschwerde- und Aufsichtsstellen

Uns ist sehr daran gelegen, dass Sie mit unseren Leistungen zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, sprechen Sie uns bitte an, damit wir Abhilfe schaffen können.

Ansonsten können folgende Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin,

www.pkv-ombudsmann.de

Die zuständige Aufsichtsstelle für die Versicherer ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Verbraucherinformationen

Grundlage des Versicherungsvertrages sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache entspricht der Sprache, in der der Versicherungsschein verfasst ist. Im Zweifel ist die Vertragssprache Deutsch.

Beginn der Versicherung ist der Beginn des jeweils gewünschten Beginntages, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Eingangs des Versicherungsantrags bei uns.

Die Laufzeit der Verträge beträgt 1 Jahr. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs schriftlich gekündigt wird.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Fax, Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen über vorläufige Deckung. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Vertragsinformation gemäß § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312 e Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrags) erfüllt haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Bavaria AG

Spezialmakler für Yacht- und Luftfahrzeugversicherungen

Postfach 1455

82028 Grünwald

Deutschland

Fax: +49/(0)89/693923-99/-98

E-Mail: info@bavaria-yacht.de, info@bavaria-air.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise zum Widerrufsrecht

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat sowie bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung.

Information und Einwilligung zur Datenverarbeitung

Diese Information gilt für die Datenverarbeitung im Rahmen des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Maklervertrages. Unter der Verarbeitung von Daten versteht man insbesondere die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung Ihrer Daten.

1. Zweck / Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unseres Maklervertrages ist es erforderlich, Ihre **personenbezogenen Daten** zu verarbeiten. Auch der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung unseres Maklervertrages. Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind die Vertragsdurchführung (Art. 6 DSGVO) und die nachfolgende Einwilligungserklärung (Art. 9 DSGVO).

Die Erforderlichkeit und der Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach unserem Maklervertrag. Ihre Einwilligung für die Datenverarbeitung durch von uns eingesetzten Dienstleister ist erforderlich, wenn diese nicht als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO tätig sind.

Ihre Einwilligung dient darüber hinaus auch dazu, Ihre Daten an Dritte weiterzugeben, wie z. B. Sachverständige etc., mit denen wir im Rahmen unserer Maklertätigkeit regelmäßig zusammenarbeiten.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür sind Namen, Anschrift, Beruf, Bankverbindung, Kommunikationsdaten, Versicherungsvertrags-Nummern etc.

2. Zusammenarbeit mit anderen Stellen bei Weitergabe und Empfang von Daten

Im Rahmen von Deckungsanfragen, Vertragsabschlüssen, Vertragsverwaltungen und Abwicklungen von Leistungs- und Schadensfällen etc. kann es erforderlich sein, Ihre Daten an andere Stellen weiterzugeben oder von diesen zu empfangen. Hierbei handelt es sich z.B um:

Versicherer, Sachverständige, kooperierende Versicherungsmakler, technische Dienstleister, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Versicherungsombudsmänner Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Rechtsnachfolger.

Eine Liste aller Versicherer finden Sie in jeweils aktueller Fassung anbei. Gerne schicken wir Ihnen darüber hinaus diese Liste auf Anfrage auch postalisch zu.

Ihre Daten werden nur in dem Maße weitergegeben, wie es nach dem jeweiligen Zweck der Verarbeitung erforderlich ist. Unseren betrieblichen **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter

E-Mail: **Datenschutzbeauftragter@bavaria-ag.de**

3. Dauer der Datenspeicherung

Wir speichern Ihre Daten für die Dauer unseres Vertragsverhältnisses.

Danach werden Ihre Daten für die weitere Verwendung eingeschränkt und stehen ab diesem Zeitpunkt nur noch für die in Art. 17 und 18 DSGVO vorgesehenen Zwecke zur Verfügung.

Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie die Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen, beispielsweise zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Beratung.

Die gesetzlichen Verjährungsfristen betragen bis zu 30 Jahren, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bis zu 10 Jahre. Beratungsnachweise speichern wir, solange hieraus Ansprüche geltend gemacht werden können.

Werden Ihre Daten nicht mehr zu den o.g. Zwecken benötigt und sind alle Aufbewahrungsfristen abgelaufen, werden sie endgültig gelöscht.

4. Betroffenenrechte

a) Transparenz / Auskunftsrecht

Gerne erteilen wir Ihnen unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Weiterhin teilen wir Ihnen zudem auf Anfrage gerne mit, an welche Stellen wir Ihre Daten im Rahmen der Durchführung des Maklervertrages konkret weitergegeben haben.

b) Berichtigung und Vervollständigung der gespeicherten Daten

Wir berichtigen oder vervollständigen Ihre personenbezogenen Daten selbstverständlich unverzüglich, wenn wir erkennen, dass diese fehlerhaft oder unvollständig sind oder Sie uns einen entsprechenden Hinweis geben.

c) Löschung der gespeicherten Daten

Die Löschung Ihrer Daten erfolgt gem. den oben unter 3. beschriebenen Regeln. Wir löschen die Daten außerdem, wenn Sie dies wünschen und ein entsprechender Anspruch besteht, z. B. ggf. bei Wegfall der Zweckbindung, Widerruf der Einwilligung und im Falle einer unrechtmäßigen Speicherung.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Liegt einer der unter 3. genannten Gründe vor, die einer Löschung entgegenstehen, werden wir auf Ihren Wunsch hin die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken. Das bedeutet, dass wir Ihre Daten sicher und unzugänglich aufbewahren und diese nur noch mit Ihrer Einwilligung oder im Rahmen einer der oben genannten Nachweispflichten verwenden.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit

Wenn Sie es wünschen, stellen wir Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung.

f) Beschwerderecht

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Infoblatt zu unseren Vertragspartnern Stand April 2018

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Antonio Cangeri Vorstand: Giovanni Liverani (Vorsitzender)
Bernd Felske, Stefan Lehmann, Milan Novotný, Ulrich Rieger, Dr. Rainer Sommer, Dr. Robert Wehn
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 177658 Umsatzsteuer-Ident-Nummer:
DE811763800 Versicherungssteuer Nummer: 802 / V90806002628 Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Telefon: (0228) 4108-0 Telefax: (0228) 4108-15 50

Swiss Re International SE
Sitz: 2A, rue Albert Borschette,

1246 Luxemburg
Handelsregister Luxemburg B 134.553

i.V. Arta Nasradini | Senior Products Underwriter Aerospace | Vice President | Products & Global
Markets
Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland | Arabellastrasse 30, 81925 Munich,
Germany
Direct: +49 89 38441579 E-mail: Arta_Nasradini@swissre.com Swiss Re International SE, Niederlassung
Deutschland Hauptbevollmächtigter: Bijan U. Daftari Sitz der Niederlassung: München
Registergericht München HRB 171487 Handelsregister Luxemburg B 134.553
Verwaltungsratsmitglieder: Jacques de Vaucleroy (Vorsitzender),
D. Cole, F. Cornelli, G. Fürer, A. Galvagni, G. Harles, R. Hudson, P. Raaflaub, C. von Weichs, T.
Wellauer

Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim

Amtsgericht Mannheim Handelsregisternummer HRB 7501 USt.-ID: DE 12 490 636 8
Vers.-St.: 801/V90801001622

Telefon 06 21. 4 57 80 00

E-Mail: service@mannheimer.de

Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Stefan Andersch, Alf N. Schlegel, Jürgen Wörner

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Rolf Bauer Sitz der Gesellschaft: Mannheim

Aufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Telefon 0228.41 08 0 Telefax 0228.41 08 15 50
[Homepage des BaFin](#) Informationen zu Schlichtungs-/Streitbeilegungsverfahren
Die Mannheimer Versicherungen als Teil des Continentale Versicherungsverbands auf
Gegenseitigkeit hat sich zur Teilnahme an folgendem Schlichtungsverfahren verpflichtet:
Versicherungsombudsman e. V., Postfach 080632, 10006
Berlin, www.versicherungsombudsman.de.

Allianz Global Corporate & Specialty SE Königinstr. 28 D-80802 München

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Clement B. Booth Vorstand: Chris Fischer Hirs (Vorsitzender), Nina
Klingspor, Alexander Mack, Sinéad Browne, Andreas Berger, Arthur E. Moosmann, Carsten
Scheffel, Hartmut Mai, William Scaldaferrri Hauptgeschäftszweck: AGCS Deutschland bietet in den
Sparten Property, Liability, Engineering, Financial Lines, Aviation und Marine ein breites Spektrum
an Versicherungen und Dienstleistungen rund um Industrie- und Spezialrisiken. Registergericht:
München HRB 208312 außergerichtliche Beschwerdestelle: keine Aufsichtsbehörde/
Beschwerdestelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117
Bonn

AXA Versicherung Aktiengesellschaft Colonia-Allee 10-20 D-51067 Köln

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jacques de Vaucleroy Vorstand: Dr. Thomas Buberl (Vorsitzender),
Dr. Andrea van Aubel, Etienne Bouas-Laurent, Thierry Daucourt, Jens Hasselbacher, Frank
Hüppelshäuser, Jens Warkentin Hauptgeschäftszweck: Die Geschäftstätigkeit des AXA Konzerns
umfasst Vorsorge und Versicherung. Dazu zählen private Renten-, Lebens und
Berufsunfähigkeitsversicherungen, betriebliche Altersvorsorge, Krankenversicherungen, Schaden-
und Unfallversicherungen sowie Vermögensanlagen und Finanzierungen.

Registergericht: Köln HR B Nr. 21298 außergerichtliche Beschwerdestelle:
Versicherungsombudsman e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin Aufsichtsbehörde/
Beschwerdestelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117
Bonn

Helvetia Versicherungs-AG Berliner Strasse 56-58 D-60311 Frankfurt

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vorsitzender),
Werner Bauer, Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse Hauptgeschäftszweck: Der Vertrieb aller Arten der
Schaden- und Unfallversicherung. Registergericht: Frankfurt a.M. HRB 6645 außergerichtliche
Beschwerdestelle: keine Aufsichtsbehörde/ Beschwerdestelle: Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG Heidenkampsweg 102 D-20097 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers Vorstand: Dr. Norbert Rollinger (Vorsitzender), Michael Busch, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Dr. Edgar Martin
Hauptgeschäftszweck: Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft betreibt die Kfz-, Schutzbrief- und Transportversicherung. Registergericht: Amtsgericht Hamburg HRB 76536
außergerichtliche Beschwerdestelle: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
Aufsichtsbehörde/ Beschwerdestelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

R + V Allgemeine Versicherung AG Raiffeisenplatz 1 D-65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger Vorstand: Dr. Edgar Martin (Vorsitzender), Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler
Hauptgeschäftszweck: Die R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall und Rückversicherung sowie Vermittlung von Versicherungen aller Art. Registergericht: Wiesbaden HRB 2188
außergerichtliche Beschwerdestelle: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
Aufsichtsbehörde/ Beschwerdestelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG Deutz-Kalker Straße 46 D-50679 Köln

Vorstand: Rainer Brune (Vorsitzender), Andreas Fleischer, Dr. Ulrich Scholten
Hauptgeschäftszweck: Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutzversicherung berechtigt. Registergericht: Handelsregister Köln HRB 2164
außergerichtliche Beschwerdestelle: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
Aufsichtsbehörde/ Beschwerdestelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Mannheimer Versicherung AG Zweigniederlassung Schweiz, Zürich Friedackerstrasse 22 CH-8050 Zürich

Hauptgeschäftszweck: Betrieb ausgewählter Versicherungszweige mit Ausnahme der Leben- und Krankenversicherung
Registrierung: CH-020.9.002.316-1 Hauptsitz der Gesellschaft: Mannheim/ Deutschland
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
außergerichtliche Beschwerdestelle: Ombudsman der Privatversicherung, Postfach 2646, CH-8022 Zürich
Aufsichtsbehörde/ Beschwerdestelle: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern

AXA Corporate Solutions Deutschland
Colonia-Allee 10-20 - 51067 Köln
Tel. : +49 (0) 221 – 148 21180
Fax : +49 (0) 221 – 148 23345
E-Mail : germany@axa-cs.com
Internet : <https://www.axa-corporatesolutions.com>

Hauptbevollmächtigter: Thierry Daucourt Handelsregister: Amtsgericht Köln - Handelsregister HRB 32367 Versicherungssteuer-Nr.: 810/V90810001027 Aufsichtsbehörden: Finanzaufsicht - Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) - 61 rue Taitbout - 75436 Paris Cedex 09 – Frankreich Rechtsaufsicht - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Graurheindorfer Straße 108 - 53117 Bonn –Deutschland

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 30,

registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 333376i UID-Nr.: ATU 65254066 DVR: 4001506 LEI-Code: 549300W4AU642WNKBH79 Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto Wagner Platz 5, 1090 Wien Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, der Landeskammern in allen Bundesländern und des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs Unternehmensgegenstand des Medieninhabers

Die Wiener Städtische betreibt direkt und indirekt die Lebensversicherung einschließlich Zusatzversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, sowie die Schadensversicherung (Sach- und Vermögensschadenversicherung) in den Versicherungszweigen, deren Betrieb ihr von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt ist. Vorstand des Medieninhabers

Generaldirektor Mag. Robert Lasshofe Vorstandsdirektorin Dr. Christine Dornaus
Vorstandsdirektor Mag. Roland Gröll Vorstandsdirektor DI Manfred Rapf Vorstandsdirektorin DI Doris Wendler Aufsichtsrat des Medieninhabers Präsident Komm.-Rat GD Dr. Günter Geyer (Vorsitzender)

Generaldirektorin Prof. Elisabeth Stadler (1. Vorsitzender-Stellvertreterin) Vorstandsdirektor Dr. Peter Bosek (2. Vorsitzender-Stellvertreter) Vorstandsdirektor Dkfm. Karl Fink Abtpräses Mag. Christian Haidinger

Vorstandsdirektorin Dr. Judit Havasi GD Ing. Wolfgang Hesoun Gen.Sekr. Mag. Anna Maria Hochhauser

Direktor Mag. Werner Muhm Präsidentin Komm.-Rat Sonja Zwatz Die WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group ist ein Unternehmen des Konzerns der VIENNA Verbraucherschlichtung

Im Falle von Streitigkeiten haben Verbraucher auch die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte www.verbraucherschlichtung.at zu wenden.

Post & Co. (P&I)

Post & Co (P&I) B.V.,
Blaak 31, 11th Floor,
3011 GA, Rotterdam,
The Netherlands

Postal address: ,
PO Box 443,
3000 AK Rotterdam

Tel: +31 6 53 38 51 72 (also duty phone/emergency contact 24/7) **Fax:** +31 (10) 4529575 **Email:**
claims@post-co.com

Website: www.post-co.com